

17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020), "Nördlich Friedrich-Ebert-Straße"

Gebiet: nördlich Friedrich-Ebert-Straße, westlich Friedrichsgaber Weg, südlich Styhagen

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6 a Abs. 1 BauGB

Die zusammenfassende Erklärung, die der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020), "Nördlich Friedrich-Ebert-Straße" beigelegt wird, beinhaltet eine Darstellung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden alternativen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

1.1. Umweltprüfung und Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurden im Rahmen der Umweltprüfung zum Planverfahren der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020), "Nördlich Friedrich-Ebert-Straße" die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht dargestellt.

1.2 Untersuchungsrahmen

Die frühzeitige Ermittlung der einzelnen Umweltbelange erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 28.06.2022 bis 22.08.2022. Die Ergebnisse sind in der Scoping Tabelle vom 26.08.2022 dokumentiert. Die dort zusammengefassten Ergebnisse zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad wurden vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr in seiner Sitzung am 15.09.2022 zur Kenntnis genommen.

Ergänzend zu bereits vorliegenden Untersuchungen, wie insbesondere

- Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt, Neufassung vom 14.09.2021
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt, Stand: 12/2007
- Landschaftsplan 2020 der Stadt Norderstedt incl. Umweltbericht, Stand: 12/2007
- Lärmaktionsplan 2018-2023 inkl. strategischer Lärmkartierung zum Straßen-, Schienen- und Flugverkehrslärm, Stand: 05/2020
- Analyse der klimaökologischen Funktionen für die Stadt Norderstedt, Stand: Januar 2014
- Stichtagsmessungen Grundwassergleichenpläne (Isohypsenpläne), Stand: 2012-2022
- Abschätzung der aktuellen und zukünftigen Luftqualitätsgüte Norderstedt, Stand: 2007
- Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2020, Stand: Mai 2022

- Quantitative Bestandserfassung ausgewählter Brutvogelarten, Stand: 2000
- Flächennutzungsplan-Monitoring mit Basisaufnahmen zu verschiedenen Indikatoren aus der Fauna und Flora 2010 bis 2015
- Synthesebericht zum Flächennutzungsplan-Monitoring 2016
- Flächennutzungsplan-Monitoring mit Folgeuntersuchungen für die Indikatoren der Fauna und Flora 2017 bis 2022

wurden eine bzw. ein

- Orientierende Untersuchung von Altlastenstandorten im Rahmen der Bauleitplanung in Norderstedt | B-Plan 349 Bauhof Norderstedt Nördlich Friedrich-Ebert-Straße 22848 Norderstedt, Hanseatische Umwelt-Kontor GmbH, 14.12.2022
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zur 17. Änd. des Flächennutzungsplans der Stadt Norderstedt - Landschaftsplanung Jacob | Fichtner, Stand: 13.01.2023 (mit faunistischer Potenzialabschätzung)
- Amphibienbestandserfassung und Artenschutzuntersuchung für ein Kleingewässer am Bauhof der Stadt Norderstedt, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Hamburg, Norderstedt, Stand: 10.01.2023

in Auftrag gegeben und erstellt. Auf folgende bereits vorliegende Untersuchungen wurde zusätzlich Bezug genommen:

- Lärmtechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 335 Norderstedt, Ingenieurbüro Bergann Anhaus, Stand: 31.08.2020
- Lärmtechnische Untersuchung zur Errichtung eines Recyclinghofes auf dem Gelände des Betriebshof Norderstedt, Ingenieurbüro Bergann Anhaus, Stand: 20.05.2020
- Immissionsprognose – Ausbreitungsberechnung nach TA-Luft zur Ermittlung der Immissionssituation im Umfeld des Betriebshofes der Stadt Norderstedt – Untersuchte Parameter: Geruch, Oflasense GmbH, Stand: 08.02.2019

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die relevante umweltbezogene Aussagen für das Plangebiet enthalten:

- Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein, vom 01.07.2022
- Stellungnahme des Kreises Segeberg, Der Landrat - Fachdienst Kreisplanung, SG Abwasser, vom 18.08.2022
- Stellungnahme des Kreises Segeberg, Der Landrat - Fachdienst Kreisplanung, SG Bodenschutz, vom 18.08.2022
- Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Regionaldezernat Südost / Technischer Umweltschutz, vom 21.07.2022
- Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Regionaldezernat Südost / Technischer Umweltschutz, Abfallwirtschaft vom 21.07.2022

1.3 Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch

Lärm: Von dem geplanten Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Auswirkungen bezogen auf das Schutzgut Mensch / Lärm aus. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich. Die vorgesehene

Verlagerung des Recyclinghofs kann zu einer Reduzierung der Belastung beitragen. In einem nachgelagerten Verfahren ist eine weitere Prüfung erforderlich.

Erschütterungen / Licht / Wärme / Elektromagnetische Strahlung: Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten

Schutzgut Tier

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans tritt kein weitergehender Verlust von Lebensräumen als mit der bisherigen Darstellung ein. Durch die Verlagerung der Erweiterungsfläche wird der Lichteinfall in die Landschaft verringert. Die Verlagerung der Erweiterungsfläche hat positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, auf der Ebene des Flächennutzungsplans ergeben sich keine erforderlichen Maßnahmen.

Schutzgut Pflanzen

Eine Norderweiterung des Bauhofs ist aufgrund der dann innenliegenden Altbaumdominierten Knicks kritisch zu sehen. Die mit dieser Planung verfolgte Verlagerung der Erweiterungsfläche nach Osten stellt eine positive Auswirkung dar. Von dem Vorhaben sind entsprechend keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

Eine Auswirkung auf die biologische Vielfalt besteht im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung nicht. Im Plangebiet treten keine invasiven Arten auf.

Schutzgut Fläche

Die Planung führt zu einer vor den Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden positiv zu bewertenden Zunahme der dargestellten Flächen für die Landwirtschaft und zu einer Verringerung der dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf. Von dem Vorhaben sind entsprechend keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

Schutzgut Boden

Bodenfunktion: Von der Planung sind keine Böden mit besonderen Schutzansprüchen betroffen und keine größeren Bodeneingriffe zu erwarten. Die Bodeneingriffe sind im nachgelagerten Verfahren kompensierbar. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

Altlasten: Der Altlastenverdacht hat sich nach Durchführung einer orientierenden Altlastenuntersuchung nicht bestätigt. Für die im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehene Nutzung sind aus gutachterlicher Sicht keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Es sind keine relevanten Auswirkungen von vorhandenen Schadstoffen für die vorgesehene Nutzung zu erwarten. Folglich sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Grundwasser: Das anfallende Oberflächenwasser ist soweit möglich zur Versickerung zu bringen. Sofern in einem nachgelagerten Verfahren ein Ausgleich durch die Versickerung des Oberflächenwassers geschaffen wird, sind die verbleibenden Auswirkungen der Planung

gering. Es sind keine relevanten Auswirkungen von vorhandenen Schadstoffen für die vorgesehene Nutzung zu erwarten.

Oberflächengewässer: Auf der Ebene des FNP ergeben sich keine Maßnahmen und es verbleiben keine Auswirkungen. Der Umgang mit dem zusätzlichen Oberflächenabfluss in quantitativer und qualitativer Hinsicht und der Erhalt des Kleingewässers haben erst auf der nachfolgenden Planungsebene eine Relevanz.

Schutzgut Luft

Luftschadstoffe: Es kann davon ausgegangen werden, dass bei der geplanten Nutzung der Fläche als Bauhof unter Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrsentwicklung die zulässigen Immissionswerte nach der 39./22. Bundes Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) auch im Bereich der benachbarten Wohnbebauung nicht überschritten werden. Durch die Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Gerüche: Der zulässige Immissionswert wird in den relevanten Bereichen nicht überschritten. Bei einem Wegfall des Recyclinghofes, der an einen anderen Standort verlagert werden soll, ist zusätzlich mit einem deutlichen Rückgang der Geruchsbelastung zu rechnen. Durch die Planung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans sind keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich. Ob im Rahmen eines nachgelagerten Verfahrens Maßnahmen erforderlich sind, ist voraussichtlich im Rahmen einer Untersuchung im Kontext dieses nachgelagerten Verfahrens zu ermitteln.

Schutzgut Klima

Stadtklima: Die Verlagerung der Erweiterungsfläche führt nicht zu einer Verschlechterung der bioklimatischen Situation, da die umgebenden Freiflächen mit hoher Kaltluftlieferung die Insellage des Bauhofs weiterhin klimaökologisch günstig beeinflussen werden. Die Verlagerung der Erweiterungsfläche stellt eine geringere Belastung für die klimaschutzrelevanten Großbäume dar als die ursprünglich angedachte Norderweiterung. Für die Gesamtsituation verhält sich die Bauhoferweiterung neutral.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels: Eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels kann nicht erkannt werden. Auf dieser Planungsebene sind keine Maßnahmen erforderlich.

Klimaschutz: Die Verlagerung der Erweiterungsfläche stellt eine geringere Belastung für die klimaschutzrelevanten Großbäume dar als die ursprünglich angedachte Norderweiterung. Sowohl allgemeingültige als auch konkrete Klimaschutzmaßnahmen sind jeweils Gegenstand anderer Planebenen.

Wirkungsgefüge

Die Schwere der Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima geht insgesamt nicht über diejenige auf die einzelnen Schutzgüter hinaus. Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge im Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Die Erweiterung des Bauhofs nach Osten anstatt nach Norden ist aus der Sicht des Landschaftsbildes und des Landschaftsschutzes positiv zu beurteilen, da der bestehende gut strukturierte Siedlungsrand nach Norden so erhalten werden kann. Auch zum Schutz des Landschaftsbildes ist auf der nachfolgenden Planungsebene der Schutz der wertgebenden Knick- und Baumbestände durch entsprechende Schutzstreifen und Abstandsregelungen sicher zu stellen. Eine weiträumige Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch die Änderung des FNP ist ausgeschlossen.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Güter

Der überplante Bereich befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Für die bestehenden Sachgüter im Plangebiet ergeben sich mit den Darstellungen der 17. Änderung des Flächennutzungsplans keine Veränderungen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich. Es ist nicht erkennbar, dass Auswirkungen auf Wechselbeziehungen eine gegenüber der Einzelbetrachtung erhöhte Bedeutung aufweisen. Auch ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselbeziehungen nicht zu erwarten.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen des Änderungsverfahrens auf die Schutzgüter Mensch/Lärm, Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Güter erwartet, daher sind Monitoringmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG (INKLUSIVE ABWÄGUNGSERGEBNIS)

2.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden inklusive Abwägungsergebnis

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat in Form einer Veranstaltung in der Grundschule Niendorfer Straße am 27.06.2022 mit anschließendem Planaushang vom 28.06. bis zum 22.08.2022 stattgefunden. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange und die Behörden frühzeitig beteiligt und angehört.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden folgende Anregungen abgegeben:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsveranstaltung am 27.06.2022 wurden mehrere Anregungen vorgetragen.

- **Ein Bürger forderte die Einrichtung eines Naturschutzgebietes.**

Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes ist nicht geplant. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes ist nicht Teil des 17. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan. Die Anregung konnte daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

- **Ein Bürger fragte, ob die Stadt das Verfahren zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes beim Kreis Segeberg vorantreiben könnte.**

Die Ausweisung ist nicht Teil des 17. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan. Die Anregung konnte daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

- **Ein Bürger fragte nach der Beteiligung der Bürger*innen im Rahmen einer möglichen zukünftigen Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes.**

Die Beteiligung wird entsprechend den Richtlinien des Kreises Segeberg erfolgen, der für die Ausweisung zuständig ist. Die Ausweisung ist nicht Teil des 17. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan. Die Anregung konnte daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Es wurde eine Stellungnahme eines privaten Einwenders abgegeben.

- **Der Einwender wünschte sich bezogen auf dieses Verfahren die Ausweisung eines Grundstücks im Südwesten des Geltungsbereiches der 17. Änderung des Flächennutzungsplans als „Mischgebiet“.**

Der bisher anzuwendende Flächennutzungsplan stellt an dieser Stelle „Flächen für den Gemeinbedarf“ dar. Eine Änderung der Darstellung in „gemischte Bauflächen“ wird für das gegenständliche Grundstück mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans nicht erfolgen, da sich Flächennutzungsplanung auf einer anderen, größeren Maßstabsebene bewegt. Eine Änderung der Darstellung ist auch vor dem Hintergrund eines nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens, mit dem Baurechte geschaffen werden sollen, nicht erforderlich. Die Anregung konnte nicht berücksichtigt werden.

Von Seiten der Behörden wurden folgende wesentliche Anregungen vorgebracht:

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gingen 22 Stellungnahmen ein.

- **Das Archäologischen Landesamtes verwies in dem Zusammenhang, dass ein Teil des Gebiets, konkret ein Teilbereich der nicht überbauten Fläche, als archäologisches Interessengebiet ausgewiesen ist, ausdrücklich auf § 15 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz).**

Der entsprechende Hinweis ist in einem nachgelagerten Verfahren mit aufzunehmen und im Rahmen der Bauabwicklung zu beachten. Die Stellungnahme wurde in diesem Verfahren zur Kenntnis genommen.

- **Der Wasserverband Mühlenau wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich in dem Gebiet, dass mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans überplant wird, eine Rohrleitung des Verbandes befindet.**

Durch die Planung sind keine Einschränkungen zu erwarten und entsprechend keine Maßnahmen erforderlich. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

- **Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Regionaldezernat Südost / Technischer Umweltschutz empfiehlt einen Nachweis der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte (Lärm, Gerüche, ggf. Staub) in**

den im Plangebiet gelegenen Wohnnutzungen sowie in den nächstgelegenen Wohnnutzungen.

Im Rahmen des Flächennutzungsplan-Verfahrens wird geprüft und dargelegt, dass eine Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit der vorhandenen Wohnbebauung gegeben ist. Im parallelen Bebauungsplanverfahren wird durch entsprechende Gutachten eine detaillierte Betrachtung erfolgen. Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

- **Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz, Abfallwirtschaft wies darauf hin, dass in dem Planbereich Abfallentsorgungsanlagen genehmigt sind. Eine Nennung der Anlagen wäre wünschenswert.**

Es ist keine Sicherung des Wertstoff- bzw. Recyclinghofes beabsichtigt. Diese Einrichtung soll verlagert werden. Die Begründung wird hierauf nochmal konkreter eingehen. Die Stellungnahme wurde teilweise berücksichtigt.

Von Seiten des Kreises wurden folgende Anregungen vorgebracht:

- **Sachgebiet Abwasser: Es ist nicht erkennbar dargestellt worden, wie die Oberflächenentwässerung den Erweiterungsflächen erfolgen soll. Es ist ein Entwässerungskonzept erforderlich.**

Dies ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich, allerdings wird im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ein Entwässerungskonzept erstellt werden. Die Anregung wurde berücksichtigt.

- **Sachgebiet Bodenschutz: In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes ausreichend zu berücksichtigen.**

Die Belange des Bodenschutzes werden im Folgenden im Rahmen der Umweltprüfung abgearbeitet. Die Anregung wurde berücksichtigt.

- **Sachgebiet Bodenschutz: In dem Plangeltungsbereich befinden sich zwei Altstandorte, für die Untersuchungsbedarf besteht.**

Die Altstandorte sind bekannt. Es wird eine orientierende Untersuchung des Bodens und der Bodenluft durchgeführt und ein Gutachten erstellt. Im Bebauungsplanverfahren werden, soweit erforderlich, Maßnahmen festgesetzt. Der Hinweis wurde in diesem Verfahren teilweise berücksichtigt.

Die weiteren abgegebenen Anregungen bezogen sich inhaltlich insbesondere auf den Bebauungsplan Nr. 349 Norderstedt, der zu diesem Zeitpunkt parallel ausgestellt wurde.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat über die Behandlung der eingegangenen Anregungen Privater und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 15.09.2022 beschlossen.

2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden inklusive Abwägungsergebnis

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 16.02.2023 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Pläne hingen zu Jedermanns Einsicht vom 03.04.2023 bis 23.05.2023 im Rathaus aus und waren im Internet unter www.norderstedt.de/bebauungsplan sowie über den Digitalen Atlas Nord als Landesportal von Schleswig-Holstein einsehbar (Öffentliche Auslegung).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen folgende Stellungnahmen ein:

Es ging eine Stellungnahme eines privaten Einwenders ein.

- **Der Einwender sieht unter anderem keine Erforderlichkeit für die Plandarstellung im Bereich seines Grundstücks und fordert eine Ausweisung zweier Wohngrundstücke im Änderungsbereich als gemischte Baufläche oder Wohnbaufläche. Für das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren werde mit der Planung ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot provoziert. Darüber hinaus zweifelt der Einwender an, dass die erforderlichen Ermittlungspflichten durch den Bezug auf eine bereits vorliegende lärmtechnische Untersuchung erfüllt wurden.**

Die angesprochenen Grundstücke sind bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt, so dass sich auf dieser Planungsebene keine Änderung ergibt. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans ist insgesamt erforderlich und die vorhandenen Wohngrundstücke sind bereits allein aufgrund ihrer geringen Größe nicht geeignet, auf der nicht parzellenscharfen Ebene dieser Planung eine andere als die getroffene Darstellung zu rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund kann auch ein Bebauungsplan rechtssicher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Den erforderlichen Ermittlungspflichten bzgl. Lärm ist auf der vorbereitenden Planungsebene des Flächennutzungsplans durch den Bezug auf zwei relevante Untersuchungen genüge getan. Die Anregungen wurden in weiten Teilen nicht berücksichtigt und im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen folgende Stellungnahmen ein:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen insgesamt 16 Stellungnahmen ein. Die Anregungen führten zu keiner Änderung der Planung, sondern lediglich zu redaktionellen Änderungen und Ergänzungen.

- **Das Archäologische Landesamt fordert mit Bezug auf seine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme die Übernahme eines detaillierten Hinweises zum Umgang mit Kulturdenkmälern in die Planung.**

Die auf dieser vorbereitenden Planungsebene relevanten Hinweise wurden in die Begründung übernommen. Die Stellungnahme wurde teilweise berücksichtigt.

- **Der Wasserverband weist auf die Lage einer Rohrleitung im überplanten Gebiet hin.**

Für das Verfahren ergeben sich durch die Lage der Rohrleitung keine Einschränkungen. Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

- **Das Landesamt für Umwelt weist darauf hin, dass bei einer Verlagerung des Recyclinghofes zukünftig mit einem Rückgang der Lärm- und Geruchsemissionen zu rechnen ist. Der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch der Wohnnutzungen besteht allerdings ungeachtet der Ausweisung als Fläche für den Gemeindebedarf unvermindert fort.**

Bestehende Untersuchungen haben aufgezeigt, dass eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Nutzungen gegeben ist. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 349 Norderstedt werden weitere Untersuchungen erstellt, die auf den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch der Wohnnutzungen und dessen Folgen für die Bauleitplanung Bezug nehmen werden. Die Stellungnahme führt zu keinem Änderungsbedarf an der gegenständlichen Planung, da die vorgebrachten Inhalte bereits berücksichtigt sind. Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

- **Das Unternehmen wilhelm.tel bittet um die Berücksichtigung einer Leitungszone mit einer Breite von 40 cm für den notwendigen Glasfaserausbau in der Zuwegung**

Der Wunsch wird an das beauftragte Planungsbüro mit der Bitte der Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planung weitergeleitet. Die Stellungnahme wurde daher berücksichtigt.

Von Seiten des Kreises wurden folgende Anregungen vorgebracht:

- **Sachgebiet Abwasser: Der Umgang mit dem zusätzlichen Oberflächenabfluss der Erweiterung des Betriebshofes in östlicher Richtung wird in quantitativer und qualitativer Hinsicht in der Planung nicht näher beschrieben.**

Auf der vorbereitenden Planungsebene des Flächennutzungsplans ist vor dem Hintergrund der bisherigen Plandarstellung eine nähere Beschreibung des Umgangs mit dem zusätzlichen Oberflächenabfluss nicht erforderlich. Die Aussage wurde zur Kenntnis genommen.

- **Sachgebiet Abwasser: Die generellen geomorphologischen Voraussetzungen zur Durchführung von Versickerungen sind zu überprüfen.**

Die generellen geomorphologischen Voraussetzungen für das gesamte Stadtgebiet sind bekannt. Im Rahmen einer orientierenden Untersuchung von Altlastenstandorten auf dem Gelände des Bauhofes wurde im Jahr 2022 ermittelt, dass die Sedimente an dem Standort im Allgemeinen oberflächennah gut durchlässig sind (vorwiegend Sande und Kiese). Die Begründung wurde redaktionell überarbeitet und die Anregung berücksichtigt.

- **SG Abwasser: Es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Beseitigung des Niederschlagswassers bei der UWB zu beantragen.**

- ➔ Die Hinweise werden an das beauftragte Planungsbüro mit dem Ziel der Berücksichtigung weitergeleitet. Auf dieser Planungsebene ergeben sich für dieses Planverfahren keine weiteren Veränderungen. Die Anregung wurde berücksichtigt.
- **SG Gewässerschutz: Bei dem Regenrückhaltebecken handelt es sich nicht um ein Gewässer, sondern um eine Abwasseranlage, da es "überwiegend der Entwässerung von Verkehrsflächen oder ausschließlich der Ableitung von Abwasser dient".**
- ➔ Die entsprechenden Textstellen in der Begründung werden redaktionell klarstellend überarbeitet. Der Hinweis wurde berücksichtigt.

In den übrigen Stellungnahmen wurden keine hier relevanten Anregungen vorgebracht.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen Privater und der Behörden hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 07.09.2023 beschlossen. Die Stadtvertretung hat den Satzungsbeschluss am 26.09.2023 gefasst.

ABWÄGUNG ANDERER PLANALTERNATIVEN

Der Bauhof der Stadt Norderstedt liegt im Stadtteil Garstedt an der Friedrich-Ebert-Straße, westlich des Friedrichsgaber Wegs. Eine erste Nutzung dieses Standorts durch den städtischen Bauhof erfolgte bereits in den 1960er Jahren. Seit diesem Zeitpunkt kam es an dem Standort zu keiner Nutzungsunterbrechung. Im Kontext der mit der Größe der Stadt wachsenden Anforderungen erfolgten mehrere Erweiterungen des Betriebsgeländes. Aktuell besteht ein erneuter Erweiterungsbedarf.

Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2020 wurde die bestehende Lage der Flächen für den Gemeinbedarf, die dem Bauhof dienen sollen, mit möglichen Alternativen bereits geprüft. Als potenzielle Erweiterungsfläche des Bauhofs wurde eine sich nördlich anschließende Fläche identifiziert und entsprechend dargestellt. Da die Fläche nicht zur Verfügung steht, soll die Erweiterung, statt nach Norden, nun nach Osten erfolgen. Gegenüber einer Erweiterung des Betriebsgeländes des Bauhofs nach Norden führt die mit den Darstellungen der 17. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitete Erweiterung des Geländes nach Osten zudem insgesamt zu überwiegend positiven Umweltauswirkungen. Mit der Realisierung der Planung sind sowohl in der Bau- als auch der Betriebsphase keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Aufgrund der internen Betriebsabläufe ist eine Verlagerung der Fläche und eine Aufteilung des künftigen Betriebsgeländes auf zwei Standorte nicht zielführend und ökonomisch nicht sinnvoll. Die Bündelung der Aufgaben des städtischen Bauhofes an einem Standort ermöglicht die Nutzung positiver Synergieeffekte wie Einsparungen bei den Kosten.

Auch eine vollständige Verlagerung bei Aufgabe der bisherigen Fläche ist aufgrund der bei einem Umzug anfallenden Investitionskosten für die erneute Herstellung der erforderlichen Einrichtungen und auch aufgrund der mit einem möglichen Flächenerwerb von 3,5 Hektar verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht sinnvoll. Die Planung eines völlig neuen Standortes würde voraussichtlich auch zu insgesamt höheren Umweltbelastungen als eine Erweiterung des bestehenden Standortes führen.

Die getroffenen Plandarstellungen stellen vor diesen Hintergründen die beste Wahl dar.

Norderstedt, den 17.04.2024

Im Auftrag

gez. Rimka **DS**

Rimka
(Amtsleiterin / Fachbereichsleiterin)